

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Diana Golze, Klaus Ernst,
Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/5699 –**

Sicherung des Kindesbedarfes und des Existenzminimums für Schulkinder

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Landtagsfraktionen von CDU und FDP des Saarlandes machen in ihrem Antrag vom 17. Januar 2007 („Schulesse für sozial benachteiligte Kinder“) darauf aufmerksam, dass der Eckregelsatz nicht ausreicht, um Kindern ein Schul-Mittagessen finanzieren zu können, weshalb viele Kinder in Ganztags-schulen mittags vom Essen ausgeschlossen werden. Das Bundesland Saarland hat eine Bundesratsinitiative gestartet, um einen neuen Mehrbedarfstatbestand ins SGB II einzuführen (Bundesratsdrucksache 33/07). Der Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Teilhabechancen für Kinder und Jugendliche aus armen Haushalten fördern“ (Bundestagsdruck-sache 16/5253) vom 9. Mai 2007, weist darauf hin, dass im Eckregelsatz für Schulkinder „keine Ausgaben für Bildung vorgesehen“ sind.

Das Arbeitslosengeld II ist bundesweit auf 345 Euro für Alleinstehende fest-gesetzt, Ehepaare erhalten 622 Euro, Kinder bis 14 Jahre bekommen Sozial-geld in Höhe von 207 Euro, ältere Kinder 276 Euro. Grundlage für die Be-messung des Existenzminimums der Kinder ist der Eckregelsatz des SGB XII, an dem sich das SGB II orientiert. Familien, die Hartz IV beziehen, erhalten einen sog. Regelsatz für die Lebenshaltungskosten plus Unterkunfts- und Heizungskosten. Mit der Einführung von Hartz IV (2005) wurde der Regel-satz für alle sechs- bis 14-jährigen Schüler/innen auf 207 Euro pro Schulkind abgesenkt.

In der Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozial-gesetzbuch des damaligen Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung – BMGS (Bundesratsdrucksache 206/04 vom 12. März 2004, S. 11) heißt es: „Die neuen Anteile von 60 vom Hundert bzw. 80 vom Hundert des Eckregelsatzes orientieren sich an einer wissenschaftlichen Untersuchung des Statistischen Bundesamtes (Margot Münnich/Thomas Krebs, Ausgaben für Kinder in Deutschland. Berechnungen auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchstichprobe 1998, in: *Wirtschaft und Statistik* 12/2002, S. 1080 ff.), wonach 14-jährige und ältere Kinder etwa um ein Drittel höhere Kosten als jüngere Kinder verursachen. Mit der Neuregelung wird (...) der nach dem bis-herigen Regelsatzsystem zu große Unterschied in den Leistungen für kleine

und große Kinder (...) beseitigt.“ Doch entgegen der Darstellung des BMGS handelt die genannte Studie nicht von Altersgruppen von 0 bis 14 und von 15 bis 18 Jahren, sondern nur von Altersgruppen zwischen 0 und 6, 6 und 12 sowie 12 und 18 Jahren. Zudem ergaben die Berechnungen des Statistischen Bundesamtes, dass die Ausgaben für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren etwa 20 Prozent über denen der Altersgruppe unter 6 Jahren liegen, während die Ausgaben für Kinder zwischen 12 und 18 Jahren sogar 50 Prozent über den Kosten der Kinder unter 6 Jahren liegen (Münnich/Krebs 2002, a. a. O., S. 1090).

Hinzu kommt schließlich, dass in den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Lebenshaltungskosten für Kinder Ausgaben für die Schule nicht enthalten sind, wonach sich die Unterschiede zwischen Kindern unter 6 und über 12 Jahren noch erhöhen (vgl. Münnich/Krebs 2002, S. 1080). Angesichts des Sechsten Existenzminimumberichts der Bundesregierung vom 2. November 2006 (Bundestagsdrucksache 16/3265) und vor dem Hintergrund der Saarländischen Bundesratsinitiative und den bündnisgrünen Problembestimmungen besteht dringender Klärungs- und Handlungsbedarf zur Bestimmung des Bedarfes von Kindern.

1. Nach welchen Kriterien bemisst die Bundesregierung den Kindesbedarf im SGB II und SGB XII?
2. Inwieweit werden diese Kriterien dem Verfahren zur Ermittlung des Regelsatzes zugrunde gelegt?
3. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass der Eckregelsatz ausschließlich von dem Haushaltstyp der Alleinstehenden abgeleitet wird?
Teilt sie die Auffassung, dass mit diesem Verfahren keine kinder- und jugendspezifischen Bedarfe ermittelt werden können?

Antwort zu den Fragen 1, 2 und 3:

Dem Bemessungssystem für den Regelsatz in der Sozialhilfe, an dem sich auch die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II orientieren, liegt – auf Grund eines Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz aus dem Jahr 1989 – seit 1990 das Statistikmodell zu Grunde, das mit dem Gesetz zur Reform des Bundessozialhilfegesetzes vom 23. Juli 1996 gesetzlich verankert worden ist. Danach hat die Regelsatzbemessung Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Grundlage dafür sind die statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom Hundert der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS).

Die Bedarfsbemessung auf Basis der EVS erfolgt für den Eckregelsatz, also den Regelsatz für den Haushaltsvorstand. Daher ist es sachgerecht, der Bemessung des Eckregelsatzes die relevanten Verbrauchsausgaben von Ein-Personen-Haushalten im unteren Einkommensbereich zugrunde zu legen. Die Regelsätze für die sonstigen Haushaltsangehörigen werden von dem Eckregelsatz abgeleitet.

Es steht mit dem Statistikmodell nicht im Einklang, bestimmte Personengruppen mit einem besonderen Verbrauchsverhalten zu berücksichtigen. Den Leistungsberechtigten wird vielmehr eine pauschalierte Geldleistung für alle zum notwendigen Bedarf gehörenden Güter zur Verfügung gestellt, also auch für Güter, für die Leistungen nicht in Anspruch genommen werden wie z. B. Tabakwaren und Alkohol bei Kindern. Ein höherer Bedarf für einzelne Güter wird durch einen geringeren Bedarf an anderen Gütern kompensiert.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Bundesratsinitiative des Saarlandes eine explizite Kritik an der unzureichenden Höhe des Regelsatzes für Kinder und Jugendliche darstellt?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Auf die Antwort der Bundesregierung vom 19. Juni 2006 zur Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP zur „Mittagessensteilnahme von Kindern aus sozial schwachen Familien an Ganztagschulen“ wird verwiesen (Bundestagsdrucksache 16/1846).

5. Welche Initiativen plant die Bundesregierung, um zukünftig kinder- und jugendspezifische Bedarfe zu ermitteln, und wann werden die Regelsätze für Kinder und Jugendliche auf ein bedarfsdeckendes Niveau angehoben?

Es besteht keine Notwendigkeit für entsprechende Initiativen (s. auch Antwort zu den Fragen 1 bis 3).

6. Wie legitimiert die Bundesregierung die hinsichtlich des Sozialgeldes in § 28 SGB II Abs. 1 stattfindende Gleichsetzung von Schulkindern bis 14 Jahren und Säuglingen bei der Festsetzung der Regelsätze?

Die Einteilung der Altersklassen „bis unter 14 Jahre“ bzw. „ab 14 Jahre“ entspricht international anerkannten wissenschaftlichen Verfahren, z. B. der modifizierten OECD-Skala.

7. Welche Folgen für Schulkinder in Hartz IV sind der Bundesregierung bekannt hinsichtlich der steigenden Schul-, Gesundheits-, Beförderungs- und Lebenshaltungskosten (Mehrwertsteuererhöhung)?

Der Bundesregierung liegen darüber keine Erkenntnisse vor.

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 24. Juli 2006 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu „Folgen der Mehrwertsteuererhöhung für die Konjunkturentwicklung und die Kaufkraft von Geringverdienenden und Sozialleistungsbeziehenden“ (vgl. Bundestagsdrucksache 16/2297) sowie auf die Antwort der Bundesregierung vom 22. Januar 2007 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zu „Auswirkungen der Mehrwertsteuererhöhung“ (vgl. Bundestagsdrucksache 16/4131) wird verwiesen.

8. Wie erklärt sich die Bundesregierung die offensichtliche Diskrepanz zwischen der Studie des Bundesamtes für Statistik und ihrer Interpretation in der Durchführungsverordnung für § 28 SGB XII durch das BMGS?

Ausweislich der Begründung hat der Verordnungsgeber die wissenschaftlichen Untersuchungsergebnisse des Statistischen Bundesamtes nicht unverändert übernommen, sondern sie lediglich als Orientierungshilfe für die Festlegung der Anteile von 60 vom Hundert bzw. 80 vom Hundert des Eckregelsatzes herangezogen. Dies ist im Rahmen des ihm eingeräumten Gestaltungsspielraums nicht zu beanstanden.

9. Wie beabsichtigt die Bundesregierung der in § 27 Abs. 2 SGB XII festgehaltenen Bestimmung „Bei Kindern und Jugendlichen umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, vor allem den durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf.“ gerecht zu werden, angesichts der Tatsache, dass es keine spezifische Bedarfsbemessung für Kinder gibt?

Der Vorschrift ist im Rahmen der Regelsatzbemessung ausreichend Rechnung getragen. In Einzelfällen kann ihr darüber hinaus auch durch die Öffnungsklausel des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII Rechnung getragen werden.

10. Sieht die Bundesregierung die Bildungschancen von Kindern von Hartz IV-Bezieherinnen und -Bezieher beeinträchtigt und welche Maßnahmen gedenkt sie zur Erhöhung der Bildungserfolge von Kindern aus einkommensschwachen Familien zu ergreifen?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass Kindern aus sozial schwachen Familien aufgrund der Ausgestaltung der leistungsrechtlichen Regelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht die gleichen Bildungsmöglichkeiten wie anderen Kindern offenstehen würden. Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen die notwendigen Leistungen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Der Umfang dieser Leistungen ist abschließend gesetzlich geregelt. Die Regelleistung bildet das soziokulturelle Existenzminimum ab und umfasst auch die Ausgaben für die Nutzung von Verkehrsdienstleistungen im Schienen- und Straßenverkehr, Nahrungsmittel sowie Schulmaterial. Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 23. November 2006 sowohl die Höhe als auch die Art der Bedarfsermittlung als verfassungsgemäß bestätigt (Urteil vom 23. November 2006 – B 11b AS 1/06 R). Sonderbedarfe im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind abschließend in § 23 Abs. 3 SGB II geregelt und werden beispielsweise für mehrtägige Klassenfahrten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen in Form von Beihilfen gewährt. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind weitergehende Sonderleistungen ausdrücklich ausgeschlossen worden.

Im Übrigen sind im föderalen System die Zuständigkeiten von Bund und Ländern klar definiert. Der Bund hat keine bildungspolitischen Kompetenzen.

Die Bundesregierung sieht die Verantwortung bei den politisch Handelnden in den Ländern und vor Ort. Hier wird insbesondere über die Schulstandorte entschieden.

Die Schulgesetze der Länder enthalten beispielweise Regelungen über die Schülerbeförderung oder auch Lernmittelbefreiung bzw. ermächtigen die Schulträger, also die Landkreise und kreisfreien Städte, (ergänzende) Regelungen zu schaffen, dass hilfebedürftige Familien von den finanziellen Belastungen, die durch die Fahrtkosten bzw. Lernmittel, Mittagessensteilnahme oder den Besuch von Sportvereinen oder Musikschulen entstehen können, befreit bzw. dadurch nicht in unangemessenem Umfang belastet werden.

11. Welche praktischen Initiativen folgen aus der Erklärung der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Ursula von der Leyen, bei der ersten Lesung des 12. Kinder- und Jugendberichts am 19. Januar 2007, dass wir „insbesondere den Blick auf die Kinder schärfen (müssen), die aus sozial benachteiligten Familien kommen.“ (Bundestagsdrucksache 16/77, S. 7700)?

Die Bundesregierung setzt hier an verschiedenen Stellen an. So soll mit dem Bundesprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ der Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern wirksam vorgebeugt werden. Ziel ist es, Risiken für Kinder möglichst frühzeitig zu erkennen und die Erziehungskompetenz ihrer Eltern zu verbessern. Im Fokus des Programms stehen vor allem Kinder bis zu etwa drei Jahren, sowie Schwangere und junge Mütter und Väter in belastenden Lebenslagen. Um die Zielgruppe wirkungsvoll zu erreichen und fachlich kompetent lückenlos begleiten zu können, müssen Gesundheitssystem und Kinder- und Jugendhilfe eng miteinander verzahnt werden. Der Bund stellt für das Programm 10 Mio. Euro bereit.

Mit einer Qualitätsoffensive der Kindertagesbetreuung werden die Bildungswege der Kinder von Anfang an positiv unterstützt und entsteht für Eltern Verlass auf eine hochwertige Kindertagesbetreuung. Besonders in den ersten Lebensjahren werden die Weichen für die späteren Chancen und Zugänge der Kinder gestellt. Die Bundesregierung setzt daher ausdrücklich nicht nur auf den Ausbau der Kindertagesbetreuung, sondern ergänzt diesen durch eine Qualitätsoffensive. Die Erhöhung der Qualität der Arbeit in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen soll durch die individuelle Förderung und Bildung der Kinder geprägt sein.

Die Bundesregierung plant hierfür ein Maßnahmenpaket. Sie will das Profil der Kindertagespflege sowie deren Qualität verbessern. Dazu plant sie im Herbst ein Qualifizierungs- und Rekrutierungsprogramm im Rahmen des ESF-Programms. Die Bundesregierung will Länder und Kommunen mit einer Qualitätsoffensive bei der frühkindlichen Förderung noch weiter unterstützen. Deshalb wird sie ein umfassendes pädagogisches Konzept für die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren entwickeln und die sprachliche Entwicklung in der Kindertageseinrichtung fördern. Das Deutsche Jugendinstitut führt ein Projekt zur Erarbeitung eines integrativen Förderkonzeptes durch, ergänzt um die sprachliche Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund. Die Bundesregierung wird sich für eine verbesserte Qualifizierung der Erzieherinnentätigkeit und Erzieherinnenausbildung einsetzen, denn Aus-, Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte ist ein Schlüssel für Qualitätsentwicklung in der Praxis.

Mit gezielten Programmen kümmert sich die Bundesregierung aber auch um die Belange älterer Kinder und Jugendlicher, die spezifischen Hilfebedarf haben, sozial benachteiligt sind und individuelle Förderung brauchen. Dies erfolgt etwa über die Jugendmigrationsdienste, durch das Programm „Schulverweigerung – die 2. Chance“ oder durch den Ausbau der Kompetenzzentren, die für Jugendliche individuelle Lösungen zur sozialen und beruflichen Integration vor Ort suchen. Freie Träger arbeiten gemeinsam mit der Schule, dem Elternhaus und den Jugendämtern zusammen, um den Kindern und Jugendlichen bessere Chancen zu eröffnen, ihnen und ihren Familien Integrationsmöglichkeiten aufzuzeigen und sie dabei zu unterstützen, ihnen zu ermöglichen, die Schule mit einem Abschluss zu verlassen oder ihnen zu helfen einen Ausbildungsplatz zu bekommen.

Mit dem Programm „Lokales Kapital für Soziale Zwecke“ (LOS) unterstützt die Bundesregierung seit 2003 kleine Projekte in sozialen Brennpunkten mit dem Ziel, den vorhandenen Gestaltungswillen vor Ort zu unterstützen und über den Erfolg die Fähigkeiten der Akteurinnen und Akteure vor Ort sichtbar zu

machen. In bislang 286 Fördergebieten (derzeit 281) in 199 Kommunen und Landkreisen haben mehr als 300 000 Teilnehmer/innen am Programm partizipiert. In über 11 000 so genannten Mikroprojekten wurden lokale Initiativen zur Verbesserung der sozialen und beruflichen Integration unterstützt.

12. Wie gedenkt die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, dass die Entstehung des Eckregelsatzes als zentraler Stellgröße des bundesdeutschen Sozialsystems einer transparenten Begutachtung hinsichtlich seiner Entstehung und Zusammensetzung im Bundestag und im Sozialausschuss unterzogen wird?

Eine Beteiligung der gesetzgebenden Organe ist in der Vergangenheit bereits erfolgt.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung vom 20. November 2006 (BGBl. I S. 2657) wurde im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2670) mit vorgelegt und erörtert. Daher haben sich auch die beteiligten Ausschüsse, u. a. auch der Ausschuss für Arbeit und Soziales, mit der Weiterentwicklung der Regelsatzbemessung befasst (s. Ausschussdrucksache 16(11)286 vom 15. Juni 2006).

Auch die Regelsatzverordnung vom 3. Juni 2004 (BGBl. I S. 1076) wurde im Rahmen der Beratungen des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch mit erörtert. Zudem hat der Gesetzgeber im Rahmen der Gesetzgebung zum SGB II über die Höhe der Leistungen entschieden.

